

Technische Produktdokumentation
**Schutzvermerke zur Beschränkung der Nutzung
 von Dokumenten und Produkten**

DIN
34

ICS 01.110; 03.140

Ersatz für
Ausgabe 1977-10

Deskriptoren: Dokument, Produkt, Schutzvermerk, Urheberrecht, Patent

Technical product documentation —
 Protection marks for restricting the use of documents and products
 Documentation technique de produits —
 Notes de protection pour la restriction de l'usage de documents et produits

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuß 1 "Dokumentationswesen" des Normenausschusses Technische Produktdokumentation (NATPD) im DIN ausgearbeitet.

Anhang A ist informativ.

Informationen zu den zitierten WIPO-Standards gibt die World Intellectual Property Organization (WIPO), 34, Chemin des Colombettes, CH-1211 Geneve 20.

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Oktober 1977 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Erweiterung um Anwendung bei Produkten;
- b) Ergänzung der Kennzeichnung von Schutzrechten mittels Kurzzeichen.

Frühere Ausgaben

DIN 34: 1927-04, 1933-03, 1956x-08, 1977-10

Einleitung

Das Bestehen und der Umfang des Schutzes von Dokumenten und Produkten richten sich primär nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechtes. Über den gesetzlich vorgesehenen Schutz hinaus empfehlen sich zusätzliche Sicherungen durch die Anwendung von Schutzvermerken, um einer mißbräuchlichen Verwertung von Dokumenten und Produkten entgegenzuwirken.

Eine volle Schutzwirkung kann im Regelfall nur durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen der Beteiligten erreicht werden. Die in dieser Norm festgelegten Schutzvermerke haben eine warnende bzw. klarstellende Funktion und dienen der Nachweiserleichterung sowie zusätzlichen Sicherung der Rechte des Urhebers oder des Inhabers gewerblicher Schutzrechte.

1 Anwendungsbereich

Die Norm legt Schutzvermerke für Dokumente und Produkte fest, deren Nutzung beschränkt und deren mißbräuchlicher Nutzung vorgebeugt werden soll.

Schutzvermerke sollen mit Hilfe eines einheitlichen Textes auf die Existenz von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten aufmerksam machen und verdeutlichen, daß der Rechtsinhaber den gegebenen gesetzlichen Schutz in vollem Umfang in Anspruch nimmt und die Verwertung von Dokumenten und Produkten auch über den Rahmen des gesetzlichen Schutzes hinaus einschränkt.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

Fortsetzung Seite 2 und 3

Normenausschuß Technische Produktdokumentation (NATPD) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 Normenausschuß Bibliotheks- und Dokumentationswesen (NABD) im DIN

- DIN 1505-2 : 1984-01
Titelangaben von Dokumenten — Teil 2: Zitierregeln
- DIN 2335 : 1986-10
Sprachenzeichen
- DIN EN 23166 : 1995-04
Codes für Ländernamen
- DIN 6789-1 : 1990-09
Dokumentationssystematik — Teil 1: Aufbau technischer Produktdokumentation
- DIN V ENV ISO 10303-1 : 1996-03
Industrielle Automatisierungssysteme und Integration — Produktdatendarstellung und -austausch — Teil 1: Überblick und grundlegende Prinzipien
- WIPO-Standard ST.3
Recommended standard on two-letter code for the representation of states, other entities and inter-governmental organizations
- WIPO-Standard ST.16
Recommended standard code for the identification of different kinds of patent documents

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe:

3.1 Dokument

Eine als Einheit gehandhabte Zusammenfassung oder Zusammenstellung von Informationen, die nicht-flüchtig auf einem Informationsträger gespeichert sind.

[DIN 6789-1]

ANMERKUNG: Diese Definition umfaßt Unterlagen, Dateien, Programme, Bilder und gespeicherte Töne.

3.2 Produkt

Gegenstand oder Substanz, produziert von einem natürlichen oder künstlichen Prozeß.

[DIN V ENV ISO 10303-1]

4 Kennzeichnung von Schutzrechten

Inhaber von Schutzrechten, die auf ihr Schutzrecht hinweisen wollen, um zu vermeiden, daß es verletzt wird, sollten dies durch die folgenden Kennzeichnungen tun:

4.1 Urheberrecht

Die Kennzeichnung des bestehenden Urheberrechtsschutzes erfolgt mit dem Buchstaben C in einem Kreis und den folgenden Daten:

© (Name des Inhabers originärer oder abgetretener Rechte und Jahreszahl der ersten Veröffentlichung)

ANMERKUNG: Der Vermerk entspricht der Regelung des Artikel III, Absatz 1 des Welturheberrechtsabkommens, der ferner vorsieht, die genannten Daten in einer Weise und an einer Stelle anzubringen, daß sie den Vorbehalt des Urheberrechts genügend zum Ausdruck bringen.

oder mit der Form:

“Copyright reserved”

4.2 Schutzrecht für Patente und Gebrauchsmuster

Die Kennzeichnung von Patenten erfolgt mit dem Buchstaben P in einem Kreis, von Gebrauchsmustern mit dem

Buchstaben U in einem Kreis sowie den drei Datenelementen

- Ländercode nach Norm WIPO-Standard ST.3 (entspricht DIN EN 23166, ergänzt um Codes für internationale Organisationen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes;
- Veröffentlichungsnummer;
- Schriftenartencode nach WIPO-Standard ST.16.

BEISPIEL 1:

Ⓢ DE 3500 001 C2

BEISPIEL 2:

Ⓢ DE 295 00 001 U1

4.3 Schutzrecht für Geschmacksmuster

Die Kennzeichnung von Geschmacksmustern erfolgt mit dem Buchstaben D in einem Kreis, dem Ländercode (siehe Abschnitt 4.2) sowie der Musterregistriernummer.

BEISPIEL:

Ⓢ DE M 94 07 482

4.4 Die genannten Kennzeichnungen dürfen auch angewendet werden bei Nennung bzw. Zitierung der geschützten Dokumente oder Produkte in anderen Veröffentlichungen wie z. B. Katalogen, Prospekten, Angeboten usw. Siehe hierzu auch DIN 1505-2.

Die Kennzeichnung des Urheberrechtsschutzes bezieht sich auf das Verbot der physikalischen Vervielfältigung. Die Kennzeichnungen für Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster beziehen sich auf das Verbot, die dem beschriebenen Gegenstand (auch Verfahren) zugrundeliegende technische Lehre zu gewerblichen Zwecken zu nutzen bzw. den abgebildeten Gegenstand zu gewerblichen Zwecken zu kopieren, nachzubilden oder nachzuahmen. Die Mitteilung der Information der Dokumente oder Produkte wird durch einen Urheberrechtsschutz-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmuster-Vermerk nicht berührt.

5 Wortlaut für Dokumente

5.1 Ausführliche Fassung

Zum zusätzlichen Schutz des Inhaltes bzw. der Information wird empfohlen, auf Dokumenten den folgenden Schutzvermerk anzubringen:

“Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.”

An die Stelle des Wortes Dokument darf auch die konkrete Benennung (z. B. Zeichnung, Bedienungsanleitung usw.) für das betreffende Dokument gesetzt werden, wenn dies im Einzelfall notwendig erscheint. Die Nutzungseinschränkung für ein Dokument kann gegebenenfalls durch eine schriftliche Einwilligung des Schutzrechtinhabers aufgehoben werden.

Die zur Überlassung an fremdsprachige Partner vorgesehenen Dokumente sollten mit einer der im Anhang A wiedergegebenen Übersetzungen des Schutzvermerks versehen werden.

5.2 Kurzfassung

Ist die Nennung der ausführlichen Fassung nicht zweckmäßig, so darf eine Kurzform genannt werden:

“Schutzvermerk DIN 34 beachten”.



Documents

Document Sharing Hub